

Fall: Volltreffer

Autorin: Ulrike Schultz

Fouls, Körperverletzung, Fußballregeln, Disziplinarmaßnahmen, Schadensersatz, Schmerzensgeld, Mitverschulden, Vereinsgerichtsbarkeit

Der Fall

Der 17-jährige Bastian wartet im Flur vor einem Büro im Vereinsheim. Lars Benner, Jugendwart, geht an ihm vorbei in das Büro und setzt sich gegenüber von Peter Richel, Vereinsobmann, an dessen Schreibtisch und berichtet, dass der 17-jährige Orkan beim Fußballtraining in der Halle das Wadenbein angebrochen habe und mindestens vier Wochen im Krankenhaus bleiben müsse. In Rückblenden wird der Vorfall gezeigt. Die letzte Trainingseinheit vor einem Vereinsspiel: Orkan spielt Bastian mehrfach aus. Beide konkurrieren um den Platz in der Vereinsmannschaft. Bei einem weiteren Angriff von hinten, grätscht Bastian Orkan zwischen die Beine, „ein bisschen zu sehr von hinten“, wie Benner meint. Benner verwarnt Bastian wegen Foul-Spiels. Kurz danach will Orkan den Ball auf das gegnerische Tor schießen, Bastian rennt auf ihn los und schubst ihn um. Bastian bekommt die „gelbe Karte“. Die beiden provozieren sich gegenseitig. Orkan: „Bist nicht gut genug. Bist doch nur in der Mannschaft, weil Dein Vater uns immer fährt.“ Bastian: „Dein Vater kann immer noch kein richtiges Deutsch. Du wirst gleich sehen, wer spielt.“ Benner mahnt die beiden sich zu vertragen, sie geben sich flüchtig die Hand. Ein weiterer Angriff von Orkan auf das gegnerische Tor. Bastian will retten. Orkan: „Rechts oder links, Opfer.“ und versucht, den Ball mit der Hacke rückwärts ins Tor zu schieben. Bastian grätscht ungebremst in die Beine von Orkan. Orkan fällt um und liegt verletzt schreiend auf dem Boden. Er wird ins Krankenhaus gebracht.

Während des Spiels war die 17-jährige Lisa Müller hereingekommen, um Fotos für die Schülerzeitung zu schießen. Benner: „Sie können hier gern Bilder machen, aber nicht so nah am Spielfeld.“ Nach Orkans Abtransport üben einige Spieler noch Elfmeterschießen. Unbemerkt von Lars Benner stellt sich die junge Frau neben das Tor, fotografiert und – bekommt einen Ball an den Kopf. Folge: Eine leichte Gehirnerschütterung. Die Kamera bleibt heil.

Benner schlägt Richel vor, für die Zukunft auch beim Training für eine Art Absperrung des Zuschauerraums zu sorgen.

Bastian wird in das Büro gerufen. Richel erklärt ihm, dass für ihn erst einmal eine Sperre von vier Wochen verhängt worden sei und dass er mit seinen Eltern sprechen wolle.

Leitfragen

Welche rechtlichen Konsequenzen hat das Fehlverhalten von Bastian (1. Foul, 2. Schubsen, 3. Grätsche)?

Hat sich Bastian strafbar gemacht?

Wie ist der Unfall von Lisa Müller rechtlich zu beurteilen?

Rechtliche Würdigung

I. Die Vorfälle zwischen Bastian und Orkan

Bastian hat drei Fouls begangen,
die erste, folgenlose Grätsche,
das Schubsen, ein bewusstes Fehlverhalten,
die zweite Grätsche.

1. Disziplinarische Folgen

Würdigung nach den Regeln des Deutschen Fußballbundes, Regel 12, S. 81 – 95. Vgl. <http://www.dfb.de>

Zu den Grätschen: Eine Grätsche ist der Versuch eines Fußballspielers, den Ball rutschend, mit ausgestrecktem Bein zu erreichen. Ein solcher Versuch gilt laut Fußballregeln als Grätsche, wenn der Spieler mit seinem Rumpf in Berührung mit dem Boden kommt und dabei den Versuch unternimmt, an den Ball zu kommen.

Die Notwendigkeit ergibt sich beispielsweise, wenn der Ball auf andere Weise nicht mehr erreicht werden kann oder wenn ein Gegenspieler vom Ball getrennt werden soll. Sofern zuerst der Ball gespielt, die Grätsche relativ kontrolliert durchgeführt und somit keine Verletzung des Gegenspielers in Kauf genommen wird, stellt sie eine regelkonforme Spielweise dar.

1. Bei der **ersten Grätsche** fragt sich, ob sie ein **fahrlässiges Foul** war, d.h. „der Spieler unachtsam, unbesonnen oder unvorsichtig gehandelt hat. Solche fahrlässigen Fouls ziehen keine disziplinarische Maßnahme nach sich.“

Die erste Grätsche kann aber auch rücksichtslos gewesen sein. „Rücksichtslosigkeit liegt vor, wenn ein Spieler ohne jede Rücksicht auf die Gefahr oder die Folgen seines Einsteigens für seinen Gegner vorgeht. **Rücksichtslose Fouls** ziehen eine Verwarnung nach sich“. Hier hat der Schiedsrichter die Grätsche als rücksichtslos bewertet und deshalb eine Verwarnung ausgesprochen. (Bei regulären Spielen wird dafür die „gelbe Karte“ gezogen.)

Der schwerste Verstoß ist „**brutales Spiel**“, „wenn der Spieler übertrieben hart in einen Zweikampf geht und die Verletzung des Gegners in Kauf nimmt. Brutales Spiel zieht einen Feldverweis nach sich.“ („rote Karte“)

2. Die **zweite Grätsche** könnte als brutales Spiel gewertet werden. Hinzu kommt, dass es möglicherweise ein Foul mit Ankündigung war. („Du wirst gleich sehen, wer spielt.“) Die Frage ist aber, ob Bastian wirklich die Absicht hatte, Orkan zu verletzen, bzw. dies billigend in Kauf nahm, ob hier also von einer sog. Blutgrätsche auszugehen ist.
3. **Schubsen**, wie auch Spucken und Beißen o.ä., ist eine mit Absicht begangene, bewusst unsportliche Handlung. Im Spiel gibt es dafür einen direkten Freistoß.

2. Zivilrechtliche Würdigung

2.1 Schadensersatzansprüche von Orkan gegen Bastian

gem. § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Körper und der Gesundheit

Früher ging man davon aus, dass derjenige, der an Sportarten mit erheblichem Verletzungspotential teilnimmt, in entsprechende Verletzungen eingewilligt hat. Dann wäre der Tatbestand von § 823 Abs. 1 BGB nicht gegeben. Die neuere Rechtsprechung hat herausgearbeitet: Wer seinen Gegner beim Fußball rücksichtslos foult, haftet für Verletzungen, die er dem Gegner hierbei zufügt. Der Grundsatz ist aber, dass eine Haftung dann nicht besteht, wenn die Verletzung beim Ausüben der Sportart nach den anerkannten Regeln nicht zu vermeiden gewesen war oder aber gegen diese Regeln nur geringfügig verstoßen wurde. Die Grenze zur Haftung ist immer dann überschritten, wenn der Regelverstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Diese Grenze ist allerdings fließend. Eine gute Richtschnur beim Fußball ist die Frage, ob das Verhalten den Spieler überhaupt noch in die Lage versetzen konnte, den Ball zu erreichen. Den Beweis für den Regelverstoß muss der Verletzte führen. Das kann im Einzelfall schwierig sein.

Der BGH hat in einem ähnlichen Fall ausgeführt:

Ein Schadensersatzanspruch eines Teilnehmers an einem sportlichen Kampfspiel gegen einen Mitspieler setze den Nachweis voraus, dass dieser sich nicht regelgerecht verhalten habe. Verletzungen, die auch bei regelgerechtem Verhalten auftreten könnten, nehme jeder Spielteilnehmer in Kauf, weshalb es jedenfalls gegen das Verbot des treuwidrigen Selbstwiderspruchs verstoße, wenn der Geschädigte den beklagten Schädiger in Anspruch nehme, obwohl er ebenso gut in die Lage habe kommen können, in der sich nun der Beklagte befinde, sich dann aber (und mit Recht) dagegen gewehrt haben würde, diesem trotz Einhaltung der Spielregeln Ersatz leisten zu müssen.

BGH, Urteil vom 27. 10. 2009 - VI ZR 296/08; Volltext im Netz abrufbar

Interessant auch die Wertungen des OLG Köln in einem ähnlichen Fall:

... die Haftung für Verletzungen bei einem Fußballspiel [unterliegt] besonderen Voraussetzungen, um dadurch dem Umstand gerecht zu werden, dass alle Beteiligten einvernehmlich einen mit üblicherweise auch körperlichem Einsatz geführten Wettkampf betreiben, der - wie den Spielern auch bewusst ist - die erhöhte Gefahr der Zufügung gegenseitiger Verletzungen in sich birgt. Es muss daher zum einen ein (objektiver) Regelverstoß vorliegen und zum anderen bei der Frage, ob er schuldhaft begangen worden ist, die Besonderheit des Wettkampfsports berücksichtigt werden. Die Teilnehmer an einem sportlichen Kampfspiel nehmen also grundsätzlich Verletzungen in Kauf,

die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden sind. Für die Frage des Verschuldens sind allerdings die Besonderheiten eines Fußballspiels als schnellem und bisweilen hektischem Kampfspiel zu berücksichtigen. Das Spielgeschehen fordert von dem einzelnen Spieler oft Entscheidungen und Handlungen, bei denen er in Bruchteilen einer Sekunde Chancen abwägen und Risiken eingehen muss, um dem Spielzweck erfolgreich Rechnung zu tragen. Bei einem so angelegten Spiel darf der Maßstab für einen Schuldvorwurf nicht allzu streng bemessen werden. Liegt das regelwidrige Verhalten noch im Grenzbereich zwischen der einem solchen Kampfspiel eigenen und gebotenen Härte und einer unzulässigen Unfairness, so ist ein haftungsbegründendes Verschulden nicht gegeben. Eine Haftung ist erst bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Regelwidrigkeit und bei Überschreiten der Grenze zwischen noch gerechtfertigter Härte und **unfairem Regelverstoß** zu bejahen. (mit Hinweis auf weitere Rechtsprechung)

... Für die Frage des Verschuldens kommt es darauf an, ob der Angriff des Beklagten darauf gerichtet war, den Ball zu treffen und dadurch der Kontrolle des Klägers zu entziehen, dabei aber absichtslos fehlgegangen ist, oder ob eine Spielsituation vorgelegen hat, bei der es aus Sicht des Beklagten als aussichtslos erscheinen musste, den Ball noch zu treffen, und sein Angriff daher tatsächlich nur noch dem Kläger selbst gelten konnte in der Absicht, ihn dadurch an der weiteren Ballkontrolle zu hindern (also schlagwortartig: Sollte - regelkonform - der Ball vom Gegner oder sollte - regelwidrig - der Gegner vom Ball getrennt werden). Zu Verletzungen bei Fußballspielen hat die Rechtsprechung unter Zugrundelegung dieses Maßstabes mehrfach entschieden, dass selbst ein sog. Grätschsprung noch nicht den Schluss auf ein haftungsrelevantes Verschulden gestatte. Eine zu einer Haftung führende grobe Unfairness wurde bejaht in Fällen, in denen der Angriff von (schräg) hinten geführt worden war oder in denen nach den sonstigen Umständen eine „Blutgrätsche“ eindeutig feststellbar war. (mit Hinweis auf weitere Rechtsprechung)

OLG Köln · Beschluss vom 16. August 2010 · Az. 11 U 96/10, Volltext im Netz

Bezogen auf unseren Fall ist zu diskutieren, ob Bastian einen bewussten Regelverstoß begangen hat und Orkan verletzt werden wollte oder dies zumindest billigend in Kauf genommen hat. In der Abwägung könnte hier eine Rolle spielen, dass die Jugendlichen in ihrem spielerischen Können begrenzt waren und dass Bastian aufgrund der vorangegangenen gegenseitigen Provokationen vielleicht einen „Blackout“ hatte. Bei Jugendlichen dürften andere Anforderungen zu stellen sein als bei Erwachsenen. Immerhin hat Orkan einen Zeugen: der Trainer könnte den bewussten Regelverstoß (Foul mit Ansage) bezeugen. Insgesamt ist im Amateurfußball schwer zu beweisen, ob ein Foul rücksichtslos war, weil es anders als im Profifußball keine Kameraaufzeichnungen gibt.

Der Schadensersatzanspruch ist gerichtet auf Ersatz der Heilungskosten, Feststellung der Haftung für mögliche Folgeschäden und Schmerzensgeld. (§ 253 BGB)¹

¹ Hierzu folgender Fall: Bei einem Meisterschaftsspiel der Kreisliga A 3 des Kreises Dortmund war der klagende Spieler am 18.4.2010 vom beklagten Spieler der gegnerischen Mannschaft mit gestrecktem Bein gefoult worden. Durch das vom Schiedsrichter mit der gelben Karte geahndete Foul zog sich der Kläger eine schwere Knieverletzung zu, in deren Folge er seinen Beruf als Maler und Lackierer über Jahre nicht mehr ausüben konnte. Das OLG Hamm, Urteil vom 22.10.2012 (I-6 U 241/11), hat dem Verletzten ein Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 Euro zugesprochen.

Anmerkung: Die Gerichte sind häufig mit Schadensersatzklagen aufgrund von Verletzungen bei Fußballspielen befasst. Im Internet finden sich viele Urteile. Im Profifußball sind solche Urteile im Vergleich zu Amateurligen eher selten, da die Berufsfußballer als Arbeitnehmer nach dem Grundsatz der gefahrgeneigten Arbeit nicht bei grober Fahrlässigkeit, sondern nur bei vorsätzlich herbeigeführten Verletzungen haften müssen.

2.2 Schadensersatzanspruch gegen den Trainer gem. § 832 Abs. 2 BGB

Ein Schadensersatzanspruch könnte sich ergeben aufgrund einer Verletzung der aus dem Vereinsverhältnis folgenden Aufsichtspflicht gegenüber den Jungen. Da die Spieler aber schon 17 Jahre alt waren, damit hinreichend Einsichtsfähigkeit in ihr Tun hatten und im Rahmen des Vereinssports über die Regeln aufgeklärt waren (diese Annahme dürfte hier berechtigt sein), wird man keine Verletzung der Aufsichtspflicht feststellen können. Anders könnte dies bei Kindern zu sehen sein.

(Hier könnte z. B. bei einer Balgerei auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB bei Nichteingreifen (also Unterlassen) wegen Verletzung der aus dem Vereinsverhältnis folgenden Garantenpflicht gegeben sein.)

Für ehrenamtliche Betreuer gilt im Übrigen ein niedrigerer Haftungsmaßstab als für bezahltes Aufsichtspersonal.

Anmerkung: *Die allgemeinen Risiken des täglichen Lebens (die „normale Gefahr“) tragen auch während einer Vereinsveranstaltung die Teilnehmer, bzw. deren Eltern. Der Leiter haftet nicht schon deshalb, weil sich der Vorfall während einer Vereinsveranstaltung ereignet hat, sondern nur für sein eigenes Verschulden und wird somit nicht haften, wenn er nicht fahrlässig war.*

Vgl. Günter Mayer: Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter: Ratgeber für Jugendorganisationen und Eltern; Richtig handeln, wenn was passiert. Walhalla Verlag, 6. Auflage 2014 (Auszug im Internet)

2.3 Schadensersatzanspruch gegen Bastians Eltern („Eltern haften für ihre Kinder“)

Ein solcher Schadensersatzanspruch könnte sich auch nur aus § 832 BGB wegen Verletzung der Aufsichtspflicht ergeben. Hier ist die Aufsichtspflicht aber auf den Verein, bzw. den Trainer übertragen worden.

Anmerkung: Wenn mehrere haften sollten, haften sie als Gesamtschuldner §§ 830, 421 BGB, d.h. jeder auf das Ganze mit Ausgleichspflicht im Innenverhältnis.

3. Tritt die Haftpflichtversicherung ein?

Wenn die Betreuer haften, tritt ihre Privathaftpflichtversicherung nicht ein. Es ist daher wichtig, dass die Vereine für die Trainer eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Es ist zu hoffen, dass Bastians Eltern eine Familienhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die Bastians Fehlverhalten deckt. Allerdings tritt die Versicherung nicht bei vorsätzlichem Verhalten ein.² Auch hier tun sich wieder schwierige Beweisfragen auf.

Wichtig ist, dass die Beteiligten eine Unfallversicherung haben. Diese wird häufig auch über Vereine für die Spieler abgeschlossen.

4. Strafrechtliche Würdigung

Strafrechtlich ist jedes Foul eine Körperverletzung gem. § 223 StGB. § 223 StGB ist ein Antragsdelikt (§ 230 StGB). Es dürfte aber ausgesprochen selten sein, dass nach einem Foul ein Strafantrag gestellt wird.

Anders ist es, wenn die Verletzungshandlung als schwere Körperverletzung gem. § 226 StGB einzustufen ist, da dies ein Officialdelikt ist und daher von Amts wegen ermittelt werden muss. (Beispiel: Ein Spieler schießt dem anderen bewusst mit voller Wucht einen Ball ins Gesicht, der daraufhin auf einem Auge erblindet. Die Frage ist auch, ob ein Fußball bei gezieltem Schuss auf den Körper eines Spielers als gefährliches Werkzeug angesehen werden kann und damit der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB gegeben ist. Bei einem gezielten Tritt mit einem Fußballschuh kann dieser als gefährliches Werkzeug angesehen werden.

Vgl. Hilpert, Horst: Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB): Kommentar zur Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes (RuVO), de Gruyter 2009, S. 65. Ebenso hat dies die Rechtsprechung bei einem Wurf mit einer gefüllten Wasserflasche getan.)

II. Der Unfall von Lisa Müller

1. Ansprüche gegen die Torschützen

Diese bestehen nicht. Ihnen ist keine gegen die Person gerichtete Handlung vorzuwerfen.

Außerdem war ihr Verhalten nicht fahrlässig. Es ist normal, dass Schüsse auf das Tor daneben gehen.

² OLG Karlsruhe AZ 9 U 162/11): Ein Privathaftpflichtversicherer eines Fußballspielers muss bei grobem Foul mit Verletzungsvorsatz nicht zahlen. Ein Amateurfußballspieler hatte Freistellung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen eines bei einem Foul verletzten Gegners verlangt. Beim Landesligaspiel verletzte der Amateurfußballspieler den Gegenspieler schwer am rechten Bein. Er erlitt einen Wadenbeinbruch, ein ausgekugeltes Sprunggelenk und mehrere Bänderrisse. Der Schiedsrichter erkannte auf grobes Foul und zeigte ihm die rote Karte. Kurz vor dem Angriff hatte der Kläger dem Geschädigten gedroht, ihm bei der nächsten Aktion die Beine zu brechen.

2. Anspruch gegen den Trainer aus § 823 Abs. 1 BGB

Dieser könnte wegen nicht hinreichenden Schutzes aufgrund der aus dem Vereinsverhältnis folgenden Garantenpflicht gegenüber Spielern und Zuschauern gegeben sein.

Der Trainer hatte Lisa aber vorher ermahnt aufzupassen, ist daher seiner Pflicht nachgekommen. Er hatte einen Moment lang nicht mitbekommen, dass sie sich neben das Tor gestellt hatte. Insoweit dürfte ihm auch keine Fahrlässigkeit vorzuwerfen sein. Auch hier ist zu bedenken, dass Lisa Müller bereits 17 Jahre alt ist. Selbst wenn man von einem fahrlässigen Verhalten ausgeht, ist von einem die Ersatzpflicht ausschließenden überwiegenden Mitverschulden von Lisa Müller auszugehen. (§§ 846, 254 BGB)

3. Anspruch gegen den Verein, bzw. den Vorstand des Vereins gem. § 823 Abs. 1 BGB

Dieser könnte aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht folgen.

Bei Sportarten, die Zuschauer gefährden können (Eishockey, Basketball, Fußball) ist bei offiziellen Mannschaftsspielen für eine Absperrung zu sorgen. Den Zuschauern ist aber auch klar, dass sie auf Fehlpässe achten müssen. Bei einem informellen Trainingsspiel in der Vereinshalle ist keine Absicherung erforderlich, es sei denn, dass Zuschauer bewusst zugelassen werden. Auch dieser Anspruch ist also nicht gegeben.³

III. Sportgerichtsbarkeit

Vereine und Verbände können im Rahmen der vom Grundgesetz garantierten Vereinsautonomie eigene Gerichte bestimmen, um das Verbandsrecht umzusetzen, insbesondere Disziplinarmaßnahmen zu verhängen und interne Rechtsprobleme zu lösen. Die meisten Sportverbände haben eine solche Gerichtsbarkeit für ihren Bereich aufgebaut. Die Bezeichnungen können sehr unterschiedlich sein, z.B. Disziplinarausschuss, Schiedsgericht, Ehrenrat oder Verbandsgericht. Sie sind in der Satzung des Verbandes verankert und haben eine Verfahrensordnung. Es gibt in den jeweiligen Verbänden Gerichte auf regionaler, bundesweiter und internationaler Ebene.

Es werden pro Jahr bis zu 500.000 Streitfälle behandelt. Das übertrifft sogar die Anzahl von Verfahren vor den Arbeitsgerichten.

Eine endgültige Entscheidung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn es sich bei dem Sportgericht um ein echtes Schiedsgericht im Sinne der ZPO handelt.

Bekannt ist das 1963 zusammen mit der Bundesliga gegründete DFB-Sportgericht. Es ist für die Bundesligen und die Regionalliga zuständig bei Fehlverhalten einzelner Spieler, der Vereine oder der Zuschauer.

³ Vgl. auch OLG Koblenz, 17.10.2000 - 3 U 300/00 (Aussagen zu Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters eines Baseballspieles; Annahme des Veranstalters auf Grund der Nennung auf der Eintrittskarte; Einhaltung der Mindesthöhe der Fangnetze; Verwirklichung eines atypischen Risikos; Erfordernis einer konkreten Warnung der Zuschauer vor den Gefahren durch herumfliegende Bälle; relativ geringe Gefahr durch lediglich noch herabfallende Bälle)